

Lösung:

Eine Zuwendung des V an die Ehefrau des S ist nicht gegeben. V hat den gesamten Miteigentumsanteil am Grundstück seinem Sohn S und nicht anteilig seiner Schwiegertochter zugewendet. Die Schenkung des V an S war bereits ausgeführt, als S den zugewendeten Miteigentumsanteil am Grundstück zur Hälfte auf seine Ehefrau übertragen hatte. Der zwischen V und S geschlossene **Überlassungsvertrag** enthielt auch **keine Verpflichtung** des S zur **Weiterübertragung** eines hälftigen Miteigentumsanteils am Grundstück auf seine Ehefrau. Schließlich sind auch keine sonstigen Gründe ersichtlich, aus denen heraus S zu einer Weitertragung verpflichtet gewesen sein sollte.

Praxishinweis! In der dem Beispiel zugrunde liegenden Entscheidung führt der BFH eine Erwägung aus, die in vergleichbaren Fällen eine schöne Argumentationshilfe darstellen kann, soweit die Finanzverwaltung von einer Verpflichtung zur Weiterschenkung ausgehen sollte. Der II. Senat formuliert: „Eltern haben regelmäßig kein Interesse daran, ihre Grundstücke im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nicht auf ihre Kinder, sondern unmittelbar auf Schwiegerkinder zu übertragen (vgl. Schuck in V/K/S, 3. Aufl., § 7 ErbStG Rn. 94; Fischer in F/J/P/W, 3. Aufl., § 7 Rz 127; Gebel, ZEV 2005, 263, 264; Reymann ZEV 2006, 55; Spiegelberger, Festschrift für Spindler 2011, 809, unter II. 4.). Das gilt insbesondere dann, wenn – wie im Streitfall – für bestimmte Fälle ein Rückübertragungsanspruch des zuwendenden Elternteils gegenüber dem bedachten Kind vereinbart wird.“

75

Räumen Kinder, denen ein Elternteil Vermögen übertragen hat, in derselben Urkunde beiden Eltern als Gesamtgläubigern ein **Rentenstammrecht** ein, liegt dem nur insoweit eine freigebige Zuwendung des übertragenden Elternteils an den anderen zugrunde, als der andere Elternteil über die eingehenden Zahlungen im **Innenverhältnis** rechtlich und tatsächlich endgültig frei verfügen kann.⁵⁹

76

Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern, allerdings auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften, wird nicht selten nach dem Motto verfahren

77

⁵⁹ BFH vom 22.08.2007, II R 33/06, BStBl II 2008, 28.